Sitzungsbericht Gemeinderat

In seiner Sitzung am 20. Oktober 2020 befasste sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten:

TOP 51

Kindergartenangelegenheiten

Hier: Rückerstattung der Gebühren für Schulkindbetreuung und Kita

Aktuell werden in den Kindertageseinrichtungen und der Schulkindbetreuung der Gemeinde Ilsfeld und in den Einrichtungen in kirchlicher und freier Trägerschaft 594 Kinder zwischen 1-10 Jahren betreut. Während der Coronapandemie waren die Tageseinrichtungen für Kinder vom 16.3. bis 24. April 2020 nur für Notgruppenkinder geöffnet. Ab 27. April wurden die Zugangsvoraussetzungen für die Notgruppen bis Ende Mai erweitert. Ab Anfang Juni kehrten alle Kinder im rollierenden System (Tageweise) wieder in die Einrichtungen zurück. Ab Ende Juni nahmen die Einrichtungen den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen wieder auf.

Die Gemeinde Ilsfeld hat die Gebühren für März 2020 in vollem Umfang erhoben. Für die Monate April bis Juni wurden die Beiträge gestundet. Die Eltern haben lediglich die tatsächlichen Nutzungstage (Notbetreuung, Rollierendes System) gezahlt.

Vom Städte- und Gemeindetag wird empfohlen die Mittel aus den Soforthilfepaketen für die Rückerstattung der während des Lockdowns fälligen Elternbeiräte und Gebühren in Kindertageseinrichtungen, Kindergärten, Horten und anderen Betreuungseinrichtungen, sowie für die Unterstützung der lokalen VHS und der Musikschule zu nutzen. Weiterhin wird empfohlen kirchlichen und freien Trägern die Gebühren bis zur Höhe des kommunalen Gebührensatzes zu erstatten.

Insgesamt hat die Gemeinde Ilsfeld Soforthilfe in Höhe von 186.354,15 € für die Erstattung der Gebühren als auch die Unterstützung der VHS Ilsfeld und der Musikschule erhalten. Da sowohl die VHS als auch die Musikschule bislang noch keinen Jahresabschluss erstellen konnten, ist es noch nicht abschätzbar in welcher Höher hier Unterstützungsleistungen durch die Kommune nötig sind. In Rücksprache mit der Finanzverwaltung wurde daher zunächst vereinbart, die Soforthilfe rein rechnerisch für den Ausgleich der Kita-Gebühren zu nutzen.

Es folgt eine Aufstellung der entfallenen Kosten der Kommune und der Einrichtungen in freier Trägerschaft sowie der Soforthilfegelder:

	zu erwartende Einnahmen April-Juni ohne Corona- Lockdown	Höhe der ausgefallenenen Gebühren April-Juni	Erstattung nach Empfehlung des Gemeindetages	Erstattung 50% März
Kommune	224.700,00€	178.306,99€	178.306,99€	37.450,00€
Dorastift		8.851,55€	8.851,55€	3.686,00€
ASB		985,05€	957,95€	552,00€
Quaki		35.509,08€	22.741,92€	4.719,28€
	Gesamt	223.652,67€	210.858,41€	46.407,28€
	Soforthilfe	186.354,15 €	186.354,15€	
	durch Haushalt abzudeckende	- 37.298,52€	- 24.504,26€	- 46.407,28€

Insgesamt sind von April bis Juni 2020 in den kommunalen Einrichtungen 178.306,99 € Gebühren ausgefallen. Bei den freien Trägern sind Gebühren in Höhe von 45.345,68€ nicht eingenommen wurden oder sollten rückerstattet werden. Entsprechend der Empfehlung des

Städte- und Gemeindetages sollten die Gebühren für kommunale Plätze vollständig nicht erhoben werden. Freie Träger sollen einen Ausgleich in Höhe der kommunalen Gebühren erhalten. Diese Ausgleichzahlung würde sich insgesamt auf 32.551,41 € (Gliederung s. Tabelle) belaufen.

Auch über die hälftige Rückererstattung der Märzgebühren (Lockdown ab 17.3.2020) muss der Träger entscheiden. Der Städte- und Gemeindetag schlägt hierzu vor diese Gebühren zu erheben, da dies grundsätzlich als überschaubarer Zeitraum und die Pandemie als nicht durch den Träger zu vertretendes Ereignis angesehen werden kann. Dies ist grundsätzlich rechtlich möglich. Durch die Teilerstattung der Märzgebühren entsteht ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Die Tatsache, dass besonders Eltern in der Lockdownphase belastet waren und teilweise wirtschaftlich auch starke Einbußen (Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit,...) hinnehmen mussten, sollte hier jedoch in der Diskussion berücksichtigt werden. Durch die Rückerstattung der hälftigen Märzgebühren würde der Haushalt 2020 um weitere 46.407,28€ belastet.

Verwaltungsmitarbeiterin Friedrich erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig den Beschluss, die Gebühren für kommunale Betreuungsplätze von April bis Juni, außer der Gebühren für die tatsächlichen Nutzungstage, nicht zu erheben. Den kirchlichen und freien Trägern werden die Gebühren in Höhe der kommunalen Gebührensätze erstattet.

TOP 52 Kindergartenangelegenheiten Hier: kommunale Bedarfsplanung 2020-2024

Aktuelle Geburtenzahlen

In den letzten 5 Jahren konnten in der Gemeinde Ilsfeld jährlich ca. 90-100 Geburten verzeichnet werden. Der unten stehenden Tabelle können die aktuellen Geburtenstände entnommen werden. In der Tabelle sind alle für die Kinderbetreuung (Krippe, Kita, Schulkind) relevanten Geburtenjahrgänge erfasst. Das Jahr 2020 ist noch nicht abgeschlossen, entsprechend der Erfahrungen der letzten Jahre muss von einer Geburtenzahl von 86-96 Kindern für 2020 ausgegangen werden.

Geburtenjahr	Ilsfeld	Schozach	Auenstein	Gesamt
2010	57	10	23	90
2011	44	6	27	77
2012	52	8	22	82
2013	41	7	29	77
2014	55	7	24	86
2015	51	13	28	92
2016	60	5	28	93
2017	66	3	24	93
2018	53	9	29	91
2019	63	4	42	109
2020	31	8	18	57

^{*}Tabelle Stand August 2020 (Vorausrechnung 2020 – ca. 86-96 Kinder)

Übersicht vorhandener Kitaplätze

Platze in Einrichtungen	l
-------------------------	---

ÜЗ	U3

	vö	GT	VÖ	GT
Wunderland	75		10	
Villa	45			
Sternschnuppe	25	40		
Dorastift	43		5	
Quaki		20	5	28
Zwergenstube			10	
		()		
ASB (Kita ab 2022, Krippe ab 2020)		(40)		15
	28	88	8 73	
Farbklecks	15	10	6	6
	2	:5	13	2
Regenbogen	75			
Schnakennest		40	18	18
	1:	15	3(6
	278	150	54	67
Gesamt	42	<u> 28</u>	<u>12</u>	1
Kommunal	235	90	44	24
Kommunal ges.	3	<u> 25</u>	<u>6</u>	8

Mögliche Auswirkung des Baugebietes Auenstein auf die Bedarfsplanung

						Steigerung
						der
					Anzahl	Kindezahl
	zu				neuer	pro
Anzahl	erwartende	Pro	Zuwachs 1-	Zuwachs 3-	Gruppen 3-	Jahrgang
Bauplätze	Kinderzahl	Altersgruppe	2 Jahre	6 Jahre	6 Jahre	Grundschule
35	84	28	19	28	1,3	7
40	96	32	21	32	1,5	8
35	84	28	19	28	1,3	7
50	120	40	27	40	1,8	10

Bei der Bedarfsplanung der nächsten Jahre ist besonders auf die Entwicklung in Auenstein zu achten. Mit dem Baugebiet "Hühnlesäcker" sollte im ersten Bauabschnitt mit 40 Wohneinheiten gerechnet werden. Seitens der Bedarfsplanung muss pro Wohneinheit mit 2,4 Kindern gerechnet werden. Ausgehend von einer Idealverteilung in den verschiedenen Betreuungsrelevanten Altersgruppen muss man bis 2022/2023 von einer Geburtenzahl von 110-115 Kindern pro Jahr ausgehen.

Die Erhöhung der Geburtenzahl, als auch die zu erwartende Anzahl an Kindern, die im Rahmen des Baugebietes zuziehen, wird sich dauerhaft auf die Bedarfsplanung im Krippe, Kita und Schulkindbereich auswirken und wird im Folgenden versucht zu berücksichtigen.

Entwicklung im Bereich 1-3 Jahre (Kinderkrippe)

Im Rahmen der U 3 Betreuung hat die Gemeinde Ilsfeld 2020 weitere 20 Plätze in Kooperation mit dem ASB Heilbronn-Franken geschaffen.

U3	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl Kinder zwischen 1-3					
Jahren	200	195	220	220	220

2019 BQ 116 Plätze	58%	60%	53%	53%	53%
2020 BQ 126 Plätze	63%	65%	57%	57%	57%
Platzbedarf bei BQ von 65%					
ohne Platzsharing	130	126	143	143	143
Platzbedarf bei BQ von 70%					
ohne Platzsharing	140	136	154	154	154

^{*}BQ = Betreuungsquotient; dargestellt wird die Entwicklung des Betreuungsquotients in Bezug auf die Geburtenzahl und Erweiterung der Plätze im Jahr 2020 Circa 15-20 Kinder werden außerhalb von Ilsfeld in anderen Kommunen betreut.

Für 2020 erreicht die Gemeinde damit, die in der letzten Bedarfsplanung anvisierte Betreuungsquote bei den 1-3 Jährigen von 63%.

Bei einem zu erwartenden Bedarf von 65%-70% ist von einem weiteren Ausbau auszugehen. Bis 2024 sollten 2 zusätzliche Krippengruppen oder Großtagespflegestellen geschaffen werden.

Über die letzten 2 Jahre wurden 34-39% der Krippenkinder ganztags betreut, 61-65% mit verlängerten Öffnungszeiten. Für die Weiternutzung im Bereich 3-6 Jahre ist von 30% GT-Plätzen und 70% VÖ-RG-Plätzen auszugehen.

Handlungsbedarf im Bereich 1-2 Jahre

- Erweiterung bis 2023/24 um 2 Krippengruppen/ Großtagespflegestellen mit VÖ und GT-Zeiten

Entwicklung im Bereich 3-6 Jahre

Im Rahmen der Betreuung von Kindern zwischen 3-6 Jahren wurden seit 2016 50 neue Plätze geschaffen. Weiterhin sind für 2021/22 weitere 50 Plätze in Kooperation mit dem ASB Heilbronn-Franken in Planung.

						vorhanden e			
								vorhandene Kitaplätze	vorhandene Kitaplätze
Kita-Jahrgang	Kitajahr	Ilsfeld	Auenstein	Schozach	Gesamt		•		Schozach
1.09.2014-31.8.2018	20/21	257	120	32	409	388	243	115	25
1.8.2015-31.8.2019	21/22	265	121	26	412	388	243	115	25
1.7.2016-31.8.2020	22/23	281	141	32	454	428	293	115	25
1.7.2017-31.8.2021	23/24	257	124	30	411	428	293	115	25
1.7.2018-31.8.2022	24/25	263	127	32	422	428	293	115	25

^{*}In den letzten 2 Jahren wurden meist ca. 20 Kinder zwischen 3-6 Jahren außerhalb von Ilsfeld betreut

In diesem Kindergartenjahr sind alle Plätze vergeben, eine Warteliste wurde begonnen. Aktuell führen wir 4 Kinder auf der Warteliste.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass ab 2021/22 auf Grund eines geänderten Buchungsverhaltens im Krippenbereich von einer stärkeren Nachfrage (30%) nach GT Plätzen auch im Kitabereich auszugehen ist.

Über die letzten 2 Jahre wurden 19%-20% der Kinder zwischen 3-6 Jahren ganztags betreut, 57% mit verlängerten Öffnungszeiten und 22%-24% in Regelzeiten. Im VÖ-Bereich haben 17% der Kinder 1-2 zusätzliche Nachmittage hinzugebucht. Dies entspricht GT-Öffnungszeiten. So dass sich der tatsächliche GT-Bedarf um 10% erhöht (dies ist für den Kita-Bereich unrelevant, für den Schulkindbereich jedoch wesentlich!).

Ab 2021 ist auch im Bereich 3-6 Jahre auf Grund des Baugebietes "Hühnlesäcker" mit einem erweiterten Platzbedarf zu rechnen. Hier müssen wir bis 2022/23 von mindestens 1-2 zusätzlichen Gruppen ausgehen.

Handlungsbedarf im Bereich 3-6 Jahre

- Erweiterung für 2021 ggf. um eine Notgruppe mit 20 Plätzen (z.B. feste Waldgruppe)
- Erweiterung der Ganztagsplätze ab 2022 im Rahmen der Kooperation mit dem ASB Heilbronn-Franken (50 Plätze)
- Erweiterung der Platzkapazitäten ab 2022 in Auenstein um 1-2 Gruppen (ggf. in Zusammenhang mit der Erweiterung der TEK Regenbogen oder durch Neubau zu realisieren)

Entwicklung im Bereich Schulkindbetreuung

Auch im Bereich der Grundschulen halten in den nächsten Jahren die geburtenstärkeren Jahrgänge Einzug.

Auenstein	2020/2021	2021/2022	2022/2023	2023/2024	2024/2025
Klasse 4	47	28	27	27	30
Klasse3	28	27	27	30	21
Klasse 2	27	27	30	21	30
Klasse 1	27	30	21	30	27
Insgesamt	129	112	105	108	108

Ilsfeld	2020/2021	2021/2022	2022/2023	2023/2024	2024/2025
Klasse 4	51	67	57	55	69
Klasse3	67	57	55	69	59
Klasse 2	57	55	69	59	88
Klasse 1	55	69	59	88	61
Insgesamt	230	248	240	271	277

Für den Standort Ilsfeld bedeutet dies bis 2023 bis zu 12 Grundschulklassen und in Auenstein ist statt aktuell von 5-6 Klassen von 7-8 Klassen auszugehen. Berücksichtigt man auch hier das neue Baugebiet muss man für Auenstein mindestens mit 8 Klassen im Grundschulbereich rechnen.

Auswirkungen der Schülerzahl auf die Entwicklung des Betreuungsbedarfes im Schulkindbereich

Sowohl die steigenden Schülerzahlen, als auch das veränderte Buchungsverhalten im Kindertagesstättenbereich werden sich auf die Betreuungsbedarfe in der Schulkindbetreuung auswirken. Weiterhin muss bei der Planung der Schulkindbetreuung der Ganztagsanspruch ab 2025 vorausschauend berücksichtigt werden.

Finrichtung		Aktuelle Belegung	2019/2020	2020/21	Zu erwartend er Bedarf ab 2021	Platzbedarf	zu erwartend er Platzbedarf ab 2023	Platzbedarf
Kerni Auenstein	75	74	59%	59%	57%	72	65%	77
Kerni Auenstein GT					18%	23	20%	24
Kerni Ilsfeld	56	58	24%	23%	57%	152	65%	186
Kinderhort Ilsfeld	75	71	30%	31%	30%	80	40%	114

Der Tabelle ist zu entnehmen, dass aktuell 59% der SchülerInnen in Auenstein das Angebot der Kernzeitbetreuung nutzen, 24% der Schülerinnen in Ilsfeld die Kernzeit und 30% die Hortbetreuung nutzen.

Ab 2021 müssen wir damit rechnen, dass die Trendwende, welche sich im Kindertagesstättenbereich vollzogen hat nun auch in der Schulkindbetreuung zu verzeichnen ist. Die Betreuungsbedarfe steigen voraussichtlich wie oben angezeigt.

Unter aktuellen Rahmenbedingungen sprechen wir über folgende Ausbaubedarfe

Auenstein: Erweiterung um 1 Hortgruppe Ilsfeld: Erweiterung um 2-3 Kernigruppen

Erweiterung um 1 Hortgruppe

Sowohl in Ilsfeld, als auch in Auenstein geben die aktuellen räumlichen Gegebenheiten diesen Ausbaubedarf nicht her. Weiterhin muss bei steigendem Betreuungsbedarf auch geprüft werden inwieweit gemeinsam mit der Schule hier Verantwortung im Rahmen eines Ganztagsschulkonzeptes getragen werden muss.

Um für einen Übergang etwas Entlastung zu schaffen führen wir ab Februar 2021 die Flexibilisierung der Buchungstage ein 2-/3-Tage Sharingmodell im Bereich Kernzeit ein.

Handlungsbedarf im Bereich Schulkindbetreuung

Handlungsschritte, die durch den Träger eigenständig initiiert werden können

- Planung eines Erweiterungsbaus für die Kernzeitbetreuungsgruppen in Schulnähe in Auenstein für 2021
- Planung einer Notgruppe in den Räumen der Grundschule Ilsfeld (Turnraum) zum Schuljahr 2021/22 (Genauere Planung nach Anmeldung Januar 2021)

Handlungsschritte in Zusammenarbeit mit den Schulstandorten

- Prüfung und Schaffung der Akzeptanz für einen Ganztagsschulstandort
- Entwicklung eines Ganztagsschulkonzeptes und eines Finanzierungsplanes

Verwaltungsmitarbeiterin Friedrich erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig den Beschluss, die Bedarfsplanung 2020-2024 anzunehmen.

TOP 53

Umwidmungskonzept für die Ortsumfahrung Ilsfeld

Die Planunterlagen für die Ortsumfahrung Ilsfeld sind fertiggestellt und sind in der Vorprüfung für das Planfeststellungsverfahren. Mit dem Neubau der Ortsumfahrung werden sich die Zuständigkeiten bezgl. der Straßenbaulast ändern. Dieses Umwidmungskonzept des Landes ist vom Gemeinderat zu verabschieden.

Gemäß den uns zugegangenen Informationen hat das LRA Heilbronn bereits zugestimmt, die Landesstraße L 1100 zwischen künftigem Knotenpunkt (nördlicher Kreisverkehrsplatz) L 1100 / L 1105 Netzknoten 073 und Netzknoten 029 zur Kreisstraße K 2156 abzustufen.

Folgende 3 Abschnitte (von West nach Ost) fallen künftig in die Straßenbaulast der Gemeinde Ilsfeld und werden zur Ortsstraße abgestuft:

- Abschnitt Neubaustrecke im Bereich südlich des Knotenpunkts/Abzweigs zur Schozachbrücke (Widmung der Neubaustrecke zur Ortsstraße)
- Abschnitt von östlichem Ende der Neubaustrecke zur Ortsstraße bis Netzknoten 028 (Abstufung der Landesstraße L 1105 alt zur Ortsstraße)
- Abschnitt von Netzknoten 029 und künftigem Kreisverkehrsplatz im Bereich Auensteiner Straße / Bustadt (Abstufung der Landesstraße L 1100 alt zur Ortsstraße)

Der Abschnitt zwischen Netzknoten 028 und Netzknoten 029 wird von Landesstraße L 1100 alt zur Kreisstraße K 2156 abgestuft.

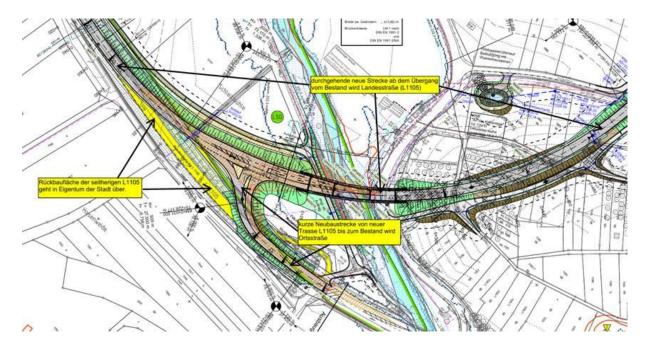
Im Straßengesetz für Baden-Württemberg (Straßengesetz – StrG) ist in § 6 (3) Umstufung folgendes festgehalten: Die an der Umstufung beteiligten Träger der Straßenbaulast sind vor der Umstufung in mündlicher Verhandlung zu hören.

Für die Umstufung von Straßen ist entscheidend, dass die klassifizierten Straßen immer von Netzknoten (NK) zu NK führen und dazwischen keine Lücken vorhanden sind. Kreisstraßen müssen immer an anderen Kreisstraßen oder Landesstraße/Bundestraßen anschließen und nicht an städtischen Ortsstraßen. Im vorliegenden Fall der OU Ilsfeld wird das konsequent umgesetzt.

- Die L1100 führt künftig von der A81 kommend über den neuen Kreisverkehr bis zum neuen NK 073 und ab dort weiter Richtung Heilbronn. Hinweis: Der neue Kreisverkehr am Baubeginn/Bauende ist künftig kein NK, da hier keine Verknüpfung mit einer anderen klassifizierten Straße erfolgt. Die Kreisverkehre gehen in die Baulast des Landes über.
- Die L1105 führt künftig von Westen kommend über die Neubaustrecke bis zum neuen NK 073 und bindet dort an die L1100 an.
- Die von Süden ankommende K2156 führt künftig ab dem NK 029 über den NK 28 und dem NK 27 bis zum NK 073 und bindet dort an die L1100 an
- Die von Schozach ankommende K2083 bleibt unverändert; sie bindet am NK 27 jedoch nicht mehr wie seither an die L1100 an, sondern künftig an die K2156.

Somit sind alle Landes- und Kreisstraßen miteinander verknüpft. Die restlichen Straßenabschnitte der L1105 und L1100 in West-Ost-Richtung werden künftig nicht mehr für die Verknüpfung von klassifizierten Straßen benötigt und daher zur Ortsstraße abgestuft.

Im Einmündungsbereich der L1105 vor der Schozachbrücke ist die Situation wegen dem erforderlichen Rückbau und Neubau von Straßen in dem Widmungsplan nicht so genau zu erkennen. Daher wurde im nachfolgenden Lageplan die geplante Umstufung eingetragen.



Bürgermeister Knödler erläuterte den Sachverhalt im Detail. Er machte darauf aufmerksam, dass die Landesregierung dem Wunsch nachgekommen ist, den Kreuzungsbereich Richtung Flein umzuplanen, um den großen Landverbrauch zu reduzieren.

Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig den Beschluss dem Umwidmungskonzept zuzustimmen.

TOP 54

Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Burgweg"

Hier: Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Anregungen und Bedenken, Feststellung des Planentwurfs und öffentliche Auslegung gem. §§ 3 Abs.2 und 4 Abs.2 BauGB

Der Gemeinderat hat am 21.07.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Photovoltaikanlage Burgweg" beschlossen. Ebenso wurde beschlossen, den Planentwurf im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit auszulegen und Stellungnahmen einzuholen.

Dies ist in der Zeit vom 07.08.2020 bis zum 07.09.2020 auch geschehen. In dieser Zeit gingen verschiedene Äußerungen ein. Mit den Sitzungsunter erhielten die Mitglieder des Gemeinderates eine Zusammenstellung. Das Planwerk wurde im Übrigen durch einen Umweltbericht ergänzt.

Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung und Bewertung der dort gewonnenen Erkenntnisse ist als nächster Verfahrensschritt die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes und Beteiligung der Behörden gem. §§ 3 Abs.2 und 4 Abs.2 BauGB vorgesehen. Hierzu sind die Behörden erneut zur Stellungnahme zur Planung aufzufordern, sowie der Plan nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung für einen Monat öffentlich auszulegen.

Die Mitglieder des Gemeinderates erhielten mit den Sitzungsunterlagen den Bebauungsplanentwurf, die Begründung, ein Vorschlag zur Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken sowie weitere begründende Unterlagen.

Fachbereichsleiter Stutz erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig den Beschluss, dass die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit eingegangenen Anregungen und Bedenken gemäß den Vorschlägen zur Abwägung, in der den Sitzungsvorlagen beigelegten Tabelle, gewürdigt und entsprechend abgewogen werden. Der Planentwurf des Bebauungsplanes "Photovoltaikanlage Burgweg" des Büros Käser, Untergruppenbach, vom 03.07.2020/08.10.2020 nebst Umweltbericht und Begründung wird festgestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes und Beteiligung der Behörden gem. §§ 3 Abs.2 und 4 Abs.2 BauGB sowie alle hierzu erforderlichen Verfahrensschritte und Bekanntmachungen durchzuführen.

TOP 55 Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Ilsfeld

Der Gemeinderat hat am 18.10.2005 die letzte Hundesteuersatzung beschlossen. Bis heute gab es zwei Änderungen. Die erste Änderung erfolgte am 07.12.2010, die zweite am 28.11.2017.

Mit der ersten Änderung der Hundesteuersatzung aus dem Jahr 2010 wurde die Hundesteuer für einen Hund von 72 Euro um 24 Euro auf 96 Euro angehoben. Für weitere Hunde wurde die Hundesteuer von 144 Euro auf 192 Euro erhöht. Außerdem wurde die Hundesteuermarkenpflicht eingeführt. Bei der zweiten Änderung im Jahr 2017 wurde lediglich die Festsetzung der Hundesteuer auf "Dauerbescheide" beschlossen.

Die Hundesteuer ist seit 10 Jahren unverändert geblieben und sollte nach Ansicht der Verwaltung ab dem kommenden Jahr 2021 angepasst werden. Bei den Steuerbeträgen sollte man darauf achten, dass diese immer durch "12" geteilt werden können. Somit wird vermieden, dass bei einer unterjährigen An- bzw. Abmeldung Cent-Beträge anfallen.

Nach 10 Jahren gleichbleibender Hundesteuer schlägt die Verwaltung eine Erhöhung der Hundesteuer um 24 Euro auf 120 Euro für den ersten Hund vor. Dies bedeutet eine Steigerung von 25%. Rechnet man diesen Prozentsatz auf die unverändert gebliebene Steuer der letzten zehn Jahre um, so ergäbe dies eine jährliche Anpassung von 2,5% bzw. 2,40 Euro pro Jahr.

Im Vergleich zu den Kommunen im Landkreis Heilbronn würde die Gemeinde Ilsfeld bei der Hundesteuer über dem Kreisdurchschnitt liegen, jedoch den Maximalwert nicht überschreiten. Die Hundesteuer wäre dann identisch mit den Kommunen: Bad Friedrichshall, Brackenheim, Gundelsheim und Oedheim. Für ganz Baden-Württemberg liegt der Höchstsatz der Hundesteuer für einen Hund bei 200 Euro.

Für weitere Hunde (hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde) wird die Erhöhung der Hundesteuer auf 240 Euro (seither 192 Euro) vorgeschlagen.

Mit der Satzungsänderung soll auch eine Hundesteuer für Kampfhunde neu eingeführt werden. Hierfür sieht die aktuelle Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg spezielle Formulierungen vor. Diese wurden in die Satzung übernommen. Unter Kampfhunden versteht man solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat bestätigt, dass es grundsätzlich zulässig sei, für Kampfhunde bzw. gefährliche Hunde eine höhere Steuer zu erheben. Ebenso könne man per Gesetz vermuten, dass bestimmte Hunderassen als gefährlich einzustufen seien. Über die Hälfte aller Kommunen im Landkreis Heilbronn hat zwischenzeitlich eine Hundsteuer für Kampfhunde eingeführt.

Der durchschnittliche Steuerbetrag für den ersten Kampfhund im Landkreis Heilbronn liegt bei 535 Euro, die maximale Steuer bei 1.500 Euro. Auf Landesebene liegt der Durchschnitt bei 575 Euro und der Maximalbetrag liegt bei 1.810 Euro. Die Gemeindeverwaltung schlägt vor die Hundesteuer für den ersten Kampfhund auf 600 Euro festzusetzen. Für weitere Kampfhunde soll die Hundesteuer 1.200 Euro betragen. Mit diesen Werten würde die Gemeinde Ilsfeld ähnlich wie die Kommunen Bad Friedrichshall, Bad Rappenau, Brackenheim, Flein, Möckmühl und Neckarwestheim liegen.

Mit der Satzungsänderung sollen ebenfalls die Steuerbefreiungstatbestände angepasst werden. Hier orientiert sich die Gemeinde Ilsfeld an der aktuellen Mustersatzung. Außerdem wurden Anregungen aus der Mitte des Gemeinderats mit aufgenommen. Diesbezüglich haben wir uns bei den Formulierungen an den umliegenden Kommunen wie z.B. Brackenheim und Lauffen orientiert.

Für Hundezüchter soll es auch weiterhin die besondere Zwingersteuer geben. Den Steuersatz haben wir lediglich vom 2-fachen auf das 2,5-fache des Steuersatzes für den ersten Hund erhöht. Diese Zwingersteuer gilt für bis zu 5 Hunde, wenn die Voraussetzungen nach § 7 der Satzung eingehalten werden.

Die letzte Anpassung erfolgte für die Gebühr bei Verlust einer Hundesteuermarke. Hier hat sich die Verwaltung an der aktuellen Verwaltungsgebührensatzung orientiert und die Gebühr bei Verlust einer Hundemarke auf 10 Euro erhöht (seither 5 Euro). Einzelne redaktionelle Änderungen wurden noch vorgenommen. Die Satzung soll zum 01.01.2021 in Kraft treten. Für die Einführung der Hundesteuer für Kampfhunde gibt es mit § 13 eine Übergangsbestimmung, so dass die in Ilsfeld gehaltenen Kampfhunde innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten der neuen Satzung bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen sind.

Fachbereichsleiter Heber erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeinderat bei einer Enthaltung und einer Gegenstimme mehrheitlich die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Ilsfeld. Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. (vgl. Rubrik Amtliche Bekanntmachungen im Nachrichtenblatt vom 29. Oktober 2020) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 18.10.2005 mit allen Änderungen außer Kraft. Über die Wiederaufnahme der Steuer für Hofhunde sowie über die Neueinführung der erhöhten Steuer für Kampfhunde wird gesondert beraten und Beschluss gefasst.

a) Wiederaufnahme der Steuer für Hofhunde

Fachbereichsleiter Heber erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach weiterer kurzer Beratung fasste der Gemeinderat mehrheitlich den Beschluss, dass Hunde, die zur Bewachung einer Hofstelle gehalten werden, in der neuen Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Ilsfeld keine Berücksichtigung finden. Der Tatbestand aus § 6 Abs. 1 Nr. 3 der alten Hundesteuersatzung entfällt.

b) Neueinführung der erhöhten Steuer für Kampfhunde

Fachbereichsleiter Heber erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Ein Gemeinderat stellte den Antrag für Kampfhunde jeweils den doppelten Steuersatz zu erheben.

Nach weiterer kurzer Beratung stimmte der Gemeinderat über den Antrag ab und beschloss, dass die Neueinführung der erhöhten Steuer für Kampfhunde in der Satzung über die

Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Ilsfeld enthalten bleibt. Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Kampfhund 240,00 €. Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Kampfhunde, so erhöht sich der Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 480,00 €. § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 5 Abs. 2 Satz 2 der Hundesteuersatzung wird entsprechend geändert.

TOP 56

Feststellung des Nachtragswirtschaftsplanes 2020 für den Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung der Gemeinde Ilsfeld

Gemäß § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Der Gemeinderat hat nach § 14 Eigenbetriebsgesetz für Baden-Württemberg i. V. m. § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg die Wirtschaftspläne für die Eigenbetriebe der Gemeinde Ilsfeld zu beschließen.

Der Beschluss über die Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Ilsfeld sowie die Feststellung der Wirtschaftspläne 2020 der Eigenbetriebe der Gemeinde Ilsfeld erfolgte in der Sitzung am 28.04.2020. Die Genehmigung durch das Landratsamt erfolgte mit Schreiben vom 27.05.2020.

In § 15 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg (EigBG) ist geregelt, dass der Wirtschaftsplan zu ändern ist, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass trotz Ausnutzung von Sparmöglichkeiten

- 1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird,
- 2. zur Deckung des Liquiditätsbedarfs höhere Zuschüsse der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden,
- 3. weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen,
- 4. eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird; dies gilt nicht für eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften.

Für die Änderungen des Wirtschaftsplanes gelten die Vorschriften für den Wirtschaftsplan entsprechend.

Für das Wirtschaftsjahr 2020 sind die unter Ziffer 2 des § 15 EigBG dargestellten Veränderungen eingetreten, aus denen sich Anpassungsbedarfe im Ergebnis- und Finanzplan für das Haushaltsjahr 2020 ergeben. Somit sind die Voraussetzungen des § 15 EigBG gegeben, die den Erlass eines Nachtragswirtschaftsplanes erforderlich machen.

Der vorliegende Entwurf des Nachtragswirtschaftsplanes umfasst die unmittelbar betroffenen Bereiche des Wirtschaftsplanes 2020. Die Ansätze und Planungen des ursprünglichen Wirtschaftsplanes 2020 der übrigen Bereiche gelten weiterhin. Veränderungen, die ausschließlich die Haushaltsjahre 2021 ff. betreffen, sind Gegenstand der noch in 2020 anstehenden Haushaltsplanung für den kommenden Wirtschaftsplan.

Der Vorbericht soll entsprechend § 6 GemHVO einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplanes geben sowie die aktuelle Lage und Entwicklung darstellen. Im Nachtragswirtschaftsplan werden lediglich die Änderungsbedarfe zum Nachtragswirtschaftsplan dargestellt und erläutert.

Fachbereichsleiter Heber erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach kurzer Beratung, beschloss der Gemeinderat bei einer Enthaltung den Nachtragswirtschaftsplan 2020 für den Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung wie folgt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld hat in seiner Sitzung am 20.10.2020 aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 14 und 15 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden für Baden-Württemberg den Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, dem Finanzplan und der Schuldenstandübersicht wie folgt festgestellt:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Nachtragswirtschaftsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen

		bisher festgesetzt	Nachtrag	neuer Gesamtbetrag
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.050.000€	325.500€	1.375.500€
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	1.157.000€	310.760€	1.467.760€
	Veranschlagtes ordentliches			
1.3	Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-107.000€	14.740€	-92.260 €
	von			
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0€		0€
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0€		0€
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0€		0€
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-107.000 €	14.740€	-92.260 €

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

		bisher festgesetzt	Nachtrag	neuer Gesamtbetrag
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.050.000€	325.500€	1.375.500€
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	827.000€	310.760€	1.137.760€
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/- bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	223.000€	14.740 €	237.740 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.723.994€	40.000€	1.763.994€
		bisher festgesetzt	Nachtrag	neuer Gesamtbetrag
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.321.200€	591.710€	2.912.910€
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/- bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo	-597.206€	-551.710€	-1.148.916 €

	aus 2.4 und 2.5) von			
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/- bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-374.206€	-536.970€	-911.176€
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	960.000€	540.000€	1.500.000€
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	585.000€		585.000€
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/- bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	375.000 €	540.000€	915.000€
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	794€	3.030€	3.824 €

§ 2 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 960.000 Euro um 540.000 Euro erhöht und damit festgesetzt auf

1.500.000 Euro.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird nicht geändert.

§ 4 Kassenkredite

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

Ilsfeld, den 20.10.2020

Thomas Knödler Bürgermeister

TOP 57 Annahme von Spenden

Nachdem bis zur Sitzung keine Spenden eingegangen sind, war eine Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht erforderlich.

TOP 58 Bekanntgaben

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt.

TOP 59 Anfragen

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt.